



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung

A) Problem

Zum 1. Januar 2021 werden die beiden Landesbehörden Autobahndirektion Nordbayern und Südbayern nebst deren Personal von der Länderverwaltung in die Bundesverwaltung überführt. Dort arbeiten derzeit die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde unter einheitlicher Leitung zusammen.

Im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen einigten sich die Länder und der Bund 2017 unter anderem auf die Reform der Bundesfernstraßenverwaltung. Die Bundesautobahnen werden demnach ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt. Der Bund wird die alleinige Verantwortung für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, vermögensmäßige Verwaltung und Finanzierung der Bundesautobahnen übernehmen. Zur Erledigung dieser der Straßenbaubehörde zugeschriebenen Aufgaben wird sich der Bund einer Infrastrukturgesellschaft „Die Autobahn GmbH des Bundes“ in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bedienen. Dazu wird von „Die Autobahn GmbH des Bundes“ die in Bayern bereits seit Jahrzehnten praktizierte und bewährte Struktur von zwei Autobahndirektionen aufgegriffen und als zwei Niederlassungen fortgeführt.

Zum Erhalt der derzeit praktizierten und bewährten Zusammenarbeit von Straßenbaubehörde und Straßenverkehrsbehörde unter einheitlicher behördlicher Leitung will das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung alle straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben mit reinem Autobahnbezug ebenfalls ab dem 1. Januar 2021 von der Landesverwaltung in die Bundesverwaltung übernehmen.

Allerdings liegt diese Verordnung erst als Arbeitsentwurf vor; das BMVI geht von einer Beratung der zustimmungspflichtigen Verordnung im Bundesrat im November 2020 und einer Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt noch im Herbst 2020 aus.

Bayern trägt diese Bündelung der straßenbaurechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Befugnisse für Autobahnen in der Baulast des Bundes mit. Damit kann die in Bayern bisher auf Landesebene praktizierte Einheit von Bau und Betrieb auf Bundesebene fortgeführt werden. Ausgenommen bleiben nach dem Arbeitsentwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (Stand: 29.05.2020) lediglich Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO). Zur Erledigung dieser Aufgabe muss eine bayerische Landesbehörde neu bestimmt werden.

Die beiden Landesbehörden Autobahndirektion Nordbayern und Südbayern gehen künftig ab 1. Januar 2021 in der Bundesverwaltung auf. Sie bestehen nicht mehr fort, sodass entsprechende landesrechtliche Vorschriften zum oben genannten Zeitpunkt geändert werden müssen.

Hoheitliche Aufgaben, die weder dem BMVI selbst obliegen noch der Autobahn GmbH des Bundes durch Beleihung zugewiesen werden, werden künftig überwiegend durch das neu errichtete Fernstraßen-Bundesamt (FBA) ausgeübt.

Darüber hinaus geben aktuelle Entwicklungen in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Anlass zur Klarstellung der Pflichten zum Winterdienst an gemeinsamen Geh- und Radwegen und sonstigen öffentlichen Straßen. Die Gemeinden werden durch Art. 51 Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) ermächtigt, durch Verordnung Aufgaben des Winterdienstes auf die Gemeindebürger zu verlagern. Durch die Klarstellung soll den Gemeinden Rechtssicherheit in einer Sonderkonstellation von Wegen ohne baulichen Gehweg oder Geh- und Radweg gegeben werden. Die Änderung soll schnell wirksam werden, damit die Gemeinden ihre vorhandenen Rechtsverordnungen nicht mehrfach ändern müssen.

Darüber hinaus ist eine Zuständigkeit zweier Schwerpunktregierungen für den Vollzug des Gesetzes zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen (Schienenlärmschutzgesetz – SchlärmschG) neu zu regeln.

B) Lösung

Um die Änderungen in der Verwaltungs- und Behördenstruktur nachzuvollziehen, sind mehrere Gesetze und Verordnungen anzupassen. Das gilt insbesondere für straßen- und straßenverkehrsrechtliche Regelungen, aber auch für das Besoldungsrecht.

In Art. 51 Abs. 5 BayStrWG wird zudem eine Klarstellung aufgenommen.

Hinzu kommen verschiedene redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine Kosten.

Für die Verwaltung bei der Regierung von Oberfranken entstehen Kosten und Aufwand. Für Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auf Autobahnen (Zeichen 330.1/Zeichen 330.2 StVO) sind in Kenntnis der bisherigen Tätigkeiten bei den beiden Autobahndirektionen 2 Mitarbeiterkapazitäten (MAK) der 3. QE einzuplanen. Sollte die Aufgabe dauerhaft bei der Regierung von Oberfranken bleiben, ist diese vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit zwei Stellen zu verstärken (Stellenumsetzung infolge Aufgabenübergang). Sollte die Verwaltungszuständigkeit im Übrigen wider Erwarten aus unvorhersehbaren Gründen noch nicht zum 1. Januar 2021 auf den Bund übergehen, würden für eine Interimsphase bis zur tatsächlichen Übernahme durch den Bund zusätzlich 2 beamtete Mitarbeiterkapazitäten zur Erfüllung hoheitlicher Verkehrsregelungsaufgaben notwendig. Dazu würden vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr für den betreffenden Zeitraum zwei derzeit bei den Straßenverkehrsbehörden der Autobahndirektionen tätige Beamte abgestellt werden.

Praxischeck

Die zu ändernden Vorschriften eignen sich nicht für einen vorzeitigen Praxischeck. Es geht um zwingende Anpassungen an rechtliche Änderungen auf Bundesebene und eine Klarstellung zur bestehenden Praxis.

Gesetzentwurf

zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung

§ 1

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8 wird jeweils das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ und das Wort „Bundesfernstraßen“ durch das Wort „Bundesstraßen“ ersetzt.
5. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
7. Art. 18b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 werden das Wort „Absätze“ und das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
8. In Art. 22a Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
9. Art. 27b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 und 6 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

10. Art. 29 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - In Abs. 4 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
11. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - In Abs. 5 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - In Abs. 6 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
12. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Sätze“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz“ ersetzt.
 - In Abs. 5 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
13. Art. 51 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten,
- die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen und,
 - soweit kein Weg im Sinne von Buchst. a besteht, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite
- bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.“
14. Art. 54 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 1, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 Satz 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
15. In Art. 58 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 2 Nrn.“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr.“ ersetzt.
16. Art. 62a wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Straßenbaubehörden sind für die Bundesstraßen

 - die Staatlichen Bauämter,
 - die Gemeinden, soweit sie Träger der Straßenbaulast sind.“
 - In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und Straßenaufsichtsbehörde für die Bundesautobahnen“ gestrichen.
17. Es werden ersetzt:
- In Art. 9 Abs. 3 Satz 1, Art. 17 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 3, Art. 18 Abs. 5, Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 4 Satz 1, Art. 27a Abs. 2, Art. 59 Abs. 4 Satz 1, 4, Art. 60 Abs. 3, Art. 62 Abs. 3 Satz 2, Art. 67 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“.
 - In Art. 24 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 Satz 1, Art. 33a Abs. 3, Art. 36 Abs. 3 jeweils das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“.

§ 2**Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 1 Abs. 365 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Wörter „ ; für die Bundesautobahnen nehmen die Autobahndirektionen für ihren Amtsbereich die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörden wahr, soweit es sich um einen autobahnbezogenen Verkehr handelt“ gestrichen.
 - b) In Nr. 3 wird nach den Wörtern „(höhere Straßenverkehrsbehörden)“ folgender Halbsatz 2 eingefügt:

„ ; soweit nicht die Bundesverwaltung zuständig ist, nimmt die Regierung von Oberfranken für die mit Zeichen 330.1 und 330.2 StVO gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes die Aufgaben der unteren und höheren Straßenverkehrsbehörde wahr, soweit es sich um einen autobahnbezogenen Verkehr handelt“.
2. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Nr. 6 werden die Wörter „(Zeichen 290 und 292 der StVO)“ gestrichen.
3. In Art. 4 Abs. 1 werden die Wörter „die Autobahndirektionen“ durch die Wörter „die Bundesverwaltung“ ersetzt.
4. In Art. 9 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „BGBl.“ durch die Angabe „BGBl.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1, 2 und Abs. 4 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 und 4 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
6. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „BGBl.“ durch die Angabe „BGBl.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
7. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, in den Fällen der Nrn. 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die für den Vollzug der folgenden Vorschriften zuständigen Stellen zu bestimmen, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt:

 1. Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr,
 2. Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr,
 3. Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie die darauf beruhenden Rechtsverordnungen,
 4. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
 5. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439),
 6. Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz,
 7. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung,

8. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen,
 9. Eisenbahn-Signalordnung 1959,
 10. Magnetschwebbahnplanungsgesetz,
 11. Schienenlärmschutzgesetz.“
8. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Anlage 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der „Besoldungsgruppe B 3“ wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Autobahndirektion Südbayern“ gestrichen.
2. In der „Besoldungsgruppe B 4“ wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern“ gestrichen.
3. In der „Besoldungsgruppe B 3 kw“ wird vor der Zeile „Präsident, Präsidentin einer Autobahndirektion“ die Zeile „Präsident, Präsidentin der Autobahndirektion Südbayern“ eingefügt.
4. In der „Besoldungsgruppe B 4 kw“ wird vor der Zeile „Präsident, Präsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“ die Zeile „Präsident, Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern“ eingefügt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Es handelt sich um zwingende Anpassungen von Landesvorschriften an die Überführung der Landesbehörden Autobahndirektion Nordbayern und Südbayern in „Die Autobahn GmbH“ des Bundes zum 1. Januar 2021. Betroffen sind die Aufgaben der Straßenbaubehörde und die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde. Durch die Übertragung beider Aufgaben sollen nach Einschätzung des Bundes eine möglichst homogene Verkehrsführung durch eine möglichst bundeseinheitliche Auslegung und Umsetzung der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben und die Stärkung der Funktion Bundesautobahn zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten überörtlichen schnellen Straßenverkehrs erreicht werden.

Der Übergang der Straßenbaubehörde von der Bundesauftragsverwaltung der Länder in die Bundesverwaltung steht unumkehrbar fest. Dagegen ist der gleichzeitige Übergang der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben mit erkennbar reinem Autobahnbezug (Straßenverkehrsbehörde) in die Bundesverwaltung zwar ebenfalls geplant, allerdings derzeit noch nicht abschließend im Bundesrecht verankert.

Zwischen dem Bund und Bayern besteht Einvernehmen, dass alle Aufgaben mit reinem Autobahnbezug ab 1. Januar 2021 vom Land auf den Bund übergehen. Das gilt auch für die straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse auf mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes.

Das Bundesrecht enthält zur Übertragung straßenverkehrsrechtlicher Aufgaben mit § 4 Abs. 1 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes zwar eine Übertragungsermächtigung. Notwendig dazu ist eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr (BMVI) und digitale Infrastruktur, deren Erlass der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Umgesetzt werden soll dies mit einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung, welche allerdings derzeit erst als Arbeitsentwurf (Stand: 29. Mai 2020) bekannt ist. Nach dem Zeitplan des Bundes sind eine Befassung des Bundesrates im September 2020 und eine Bekanntgabe der Verordnung im Herbst 2020 vorgesehen.

Neben den inhaltlichen Änderungen, werden noch diverse redaktionelle Anpassungen im Umfeld zu ändernder Vorschriften vorgenommen.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1

Eine gesetzliche Inhaltsübersicht ist nicht notwendig. Sie wird aus verwaltungsökonomischen Gründen gestrichen.

Die Verweisung in Art. 10 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird zum einen an eine Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) aus dem Jahr 2018 angepasst.

Zum anderen wird die Bezeichnung Bundesfernstraßen in Art. 10 Abs. 3 BayStrWG aufgrund der Änderung der Bundesauftragsverwaltung zum 1. Januar 2021 in Bundesstraßen geändert. „Bundesfernstraßen“ als Oberbegriff erfasst nach § 1 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) neben den Bundesstraßen auch die Bundesautobahnen. Letztere gehen jedoch in Bundesverwaltung über.

In Art. 51 Abs. 5 BayStrWG wird eine Klarstellung vorgenommen. In restriktiver Auslegung der bisherigen Vorschrift hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit (insb. BayVGH, Beschluss vom 17.02.2020 – 8 ZB 19.2200) entgegen der Intention des Gesetzgebers eine Anwendung der Norm auf selbständige Geh- und Radwege abgelehnt.

Die Änderung stellt klar, dass die in Abs. 5 genannten Pflichten für alle öffentlichen Straßen auf die in Abs. 4 genannten Personen übertragen werden können. Das schließt auch sonstige öffentliche Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG ein, einschließlich beschränkt-öffentlicher Wege (insb. selbständige Gehwege, selbständige Geh- und Radwege) und Eigentümerwege. In diesen Fällen beschränkt sich die Verpflichtungsermächtigung auf die für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite. Die Widmung, z. B. zu einem Fußgängerbereich, ist dabei nicht maßgeblich für die Erforderlichkeit. Abs. 5 trifft eine besondere Regelung für die Wintersicherung.

Mit den Formulierungen „und [...] soweit“ wird klargestellt, dass neben den unmittelbar in der Vorschrift genannten Fällen z. B. auch Pflichten an Eckgrundstücken, die gleichzeitig an Straßen mit und ohne separatem Gehweg angrenzen, von der Ermächtigung erfasst sind. Hier sind die Buchst. a und b gleichzeitig einschlägig, nicht alternativ.

Art. 62a BayStrWG regelt unter anderem die Zuständigkeit der Autobahndirektionen als Straßenbaubehörden für die Bundesautobahnen. Diese Aufgaben fallen zum 1. Januar 2021 weg und sind damit zu streichen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 2

Der Bund übernimmt alle Zuständigkeiten und Befugnisse, welche erkennbar reinen Autobahnbezug haben. Er macht insoweit von der Ermächtigung in § 4 Abs. 1 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) Gebrauch. Es geht dabei auf den mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes vorrangig um den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen. Die Bundesverwaltung wird dabei vertreten durch das Fernstraßen-Bundesamt. Dieses kann seine Aufgaben ganz oder teilweise auf die auf Grund des Infrastrukturgesellschafterrichtungsgesetzes beliebene Gesellschaft privaten Rechts „Die Autobahn GmbH des Bundes“ übertragen.

Hiervon ausgenommen bleiben nach dem Arbeitsentwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (Stand: 29.05.2020) lediglich Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO. Der von einer Autobahn herrührende Verkehrslärm macht nicht am Straßenrand halt, sondern strahlt auf die Anwohner und die Landschaft aus. Insoweit müssen neben dem sicheren und leichten Betrieb der Autobahn auch die Interessen und Belange insbesondere der Anwohner in den Blick genommen werden. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit des Bundes, als Straßenbaulastträger für Lärmschutz auf Basis der Grundsätze der Lärmvorsorge (Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen) oder der Lärmsanierung (bestehende Straßen) zu sorgen. Insofern ist wie bisher ein Gesamtkonzept für den (planerischen, baulichen und verhaltensrechtlichen) Lärmschutz anzustreben.

Im Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) wird klargestellt, dass die den Straßenverkehrsbehörden zugeschriebenen Zuständigkeiten und Befugnisse mit reinem Autobahnbezug ab 1. Januar 2021 bei der Bundesverwaltung liegen. Soweit für das Land Zuständigkeiten und Befugnisse verbleiben, wird die Regierung von Oberfranken als Schwerpunktregierung zur zuständigen Behörde bestimmt.

Die Regierung von Oberfranken wurde ausgewählt, weil sie ab 1. Januar 2021 als Schwerpunktregierung für die Aufstellung eines zentralen Lärmaktionsplans nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und Bundesautobahnen in Ballungsräumen zuständig ist (vgl. Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes in der ab 1. Januar 2021 gültigen Fassung, mit Begründung hierzu in Drs. 18/3641 vom 10. September 2019, S. 12). Es liegt deshalb nahe, im Vollzug der StVO wegen des Sachzusammenhangs – in beiden Rechtsgebieten geht es um den von der Autobahn herrührenden Verkehrslärm und dessen Wirkungen auf die Anwohner – auch die Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO schwerpunktmäßig der Regierung von Oberfranken zu übertragen. Dadurch sind im Vollzug beider Rechtsbereiche einerseits Synergien und andererseits gleiche Entscheidungen zu erwarten. Maßnahmen in Lärmaktionsplänen bedürfen bundesrechtlich, anders als Maßnahmen in Luftreinhalteplänen, nicht des vorherigen Einvernehmens der Straßenverkehrsbehörde. Mit der Bündelung dieser Aufgaben bei derselben Behörde ist zu erwarten, dass sich mögliche Einschätzungsunterschiede verringern bzw. unter einheitlicher Behördenleitung entschieden werden.

Die Regierung von Oberfranken ist im Vollzug der verhaltensrechtlichen Schwerpunktaufgaben auf den mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes sowohl als untere Straßenverkehrsbehörde als auch als höhere Straßenverkehrsbehörde tätig. Die übrigen Regierungen arbeiten der Regierung von Oberfranken im Wege der Amtshilfe zu.

Die gewählte Regelungstechnik stellt zur Vermeidung einer hier sowohl aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs als auch zur Rechtssicherheit nicht hinnehmbaren Zuständigkeitslücke sicher, dass die Regierung von Oberfranken auch weiterhin zuständig wäre, sollte die Bundesverwaltung entgegen der beiderseitig einvernehmlichen Planung nicht ab 1. Januar 2021 die straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse übernehmen können. Das erscheint notwendig, weil der durch den Bund vorgegebene Zeitplan sehr eng ist, und bereits jetzt die Entscheidung erst kurz vor dem zeitlichen Übergang der Vollzugszuständigkeiten erfolgen würde. Sollte eine Interimslösung notwendig werden, wird davon ausgegangen, dass sie zeitlich kurz sein würde. Bayern kann jedoch den Zeitplan des Bundes zum Erlass der Zweiten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung nicht beeinflussen. Herr des Verfahrens ist insoweit das BMVI.

Der Verweis auf die Zeichen 290 und 292 der StVO in Art. 3 Abs. 2 Nr. 6 ZustGVerk ist veraltet und kann gestrichen werden.

Das Gesetz zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen (Schienenlärmschutzgesetz - SchlärmschG) sieht auch Überwachungstätigkeiten von Landesbehörden im Bereich nichtbundeseigener Eisenbahninfrastrukturen vor. Insbesondere ist die Zusammensetzung von Güterzügen anhand bahnbetrieblicher Unterlagen über den Fahrtverlauf auszuwerten. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, die zuständigen Landesbehörden durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Die übrigen Änderungen in Art. 12 und 14 dienen der redaktionellen Bereinigung von Verweisungen. Die Einvernehmensregelung in Art. 12 Abs. 1 für Verordnungen nach Nr. 3 und 4 war wegen geänderter Ressortzuständigkeiten anzupassen. Nunmehr ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz herzustellen.

Zu § 3

Die Anlage 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) ist an die Änderungen an der Spitze der beiden Autobahndirektionen anzupassen. Da die Stellen der Präsidenten nicht nachbesetzt werden, sind sie in die kw-Bereiche der jeweiligen Besoldungsgruppen (B3 und B4) zu überführen.

Zu § 4

Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2021 in Kraft treten, um einen nahtlosen Übergang von Aufgaben entsprechend dem Vorgehen des Bundes zu ermöglichen.